

Erlass des BMBWF GZ 2022-0.138.298 (BMBWF/SL I)

An alle Direktionen der Mittelschulen und der allgemeinbildenden höheren Schulen

Information zur Einführung des Pflichtgegenstandes „Digitale Grundbildung“ ab Schuljahr 2022/23 an Mittelschulen und an allgemeinbildenden höheren Schulen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung informiert Sie mit diesem Schreiben über die Einführung des Pflichtgegenstandes „Digitale Grundbildung“ in der Mittelschule und der allgemeinbildenden höheren Schule, Sekundarstufe I.

Die Schulleitungen werden ersucht, den Pflichtgegenstand „Digitale Grundbildung“ in den Planungen und in der Lehrfächerverteilung zu berücksichtigen.

1. In-Kraft-Treten des Lehrplans „Digitale Grundbildung“

Die gesetzliche Grundlage für die Einführung dieses Pflichtgegenstandes wurde im Zuge der Schulrechtsnovelle im Winter 2021 geschaffen (BGBl. I Nr. 232/2021). Im 2. Quartal 2022 werden die Lehrpläne der Mittelschule sowie der AHS, Sekundarstufe I novelliert und somit die rechtliche Grundlage für die Einführung des Pflichtgegenstandes „Digitale Grundbildung“ ab dem Schuljahr 2022/23 geschaffen.

Schuljahr 2022/23:

Zur Implementierung des Pflichtgegenstandes „Digitale Grundbildung“ steht den **Mittelschulen inkl. Sonderformen** (gem. § 21e und § 21f Schulorganisationsgesetz) sowie allen **allgemein bildenden höheren Schulen inkl. Sonderformen** (gem. § 36 lit. a bis c und gem. § 37 Abs. 1 Ziffer 3 und Ziffer 4) gemäß subsidiärer Stundentafel **in der 5. bis 7. Schulstufe jeweils eine zusätzliche Jahreswochenstunde pro Schulstufe** zur Verfügung.

In der 8. Schulstufe wird die Verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ auslaufend im Schuljahr 2022/23 geführt.

Ab Schuljahr 2023/24:

Der Pflichtgegenstand „Digitale Grundbildung“ ist von der **5. bis zur 8. Schulstufe mit jeweils einer Jahreswochenstunde pro Schulstufe** vorgesehen.

Das bedeutet, dass sich die Gesamt-Jahreswochenstundenanzahl der Mittelschule und AHS, Sekundarstufe I um 4 Jahreswochenstunden auf gesamt 124 Jahreswochenstunden erhöht (bzw. die entsprechende Erhöhung bei den Sonderformen).

2. Schulautonome Bestimmungen

Im Bereich des Pflichtgegenstandes „Digitale Grundbildung“ sind weiterhin schulautonome Festlegungen möglich. „Digitale Grundbildung“ muss jedenfalls mit mindestens je einer Jahreswochenstunde pro Schulstufe und damit mit mind. 4 Gesamt-Jahreswochenstunden in der Sekundarstufe I unterrichtet werden. Die Anzahl der vorgesehenen Jahreswochenstunden pro Schulstufe kann schulautonom erhöht werden. Einzelne Unterrichtseinheiten des Pflichtgegenstandes „Digitale Grundbildung“ können geblockt werden.

3. Lehrpersonal für den Unterricht „Digitale Grundbildung“

Zur Sicherstellung der Qualifizierung der Lehrenden für den neuen Pflichtgegenstand bietet das BMBWF umfangreiche Angebote im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung an.

Lehramtsstudium:

Ab dem Wintersemester 2023/24 startet in den Entwicklungsverbänden ein neues Lehramtsstudium zur Lehrbefähigung für den Unterrichtsgegenstand „Digitale Grundbildung“.

Hochschullehrgang:

Bis die ersten Absolvent/inn/en das Studium abschließen, haben im Dienst stehende Lehrpersonen die Möglichkeit, die dauerhafte Lehrbefähigung durch Abschluss eines im Herbst 2022 erstmals startenden Hochschullehrgangs „Digitale Grundbildung“ im Ausmaß von 30 ECTS-AP zu erwerben.

MOOC:

Um Lehrpersonen, die bislang die Verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ unterrichtet haben, den Umstieg auf den Pflichtgegenstand zu erleichtern, steht als zusätzliche Unterstützungsmaßnahme ein MOOC „Digitale Grundbildung“ zur Verfügung. Dieser Massive Open Online Course kann von den Teilnehmer/inne/n individuell und selbstgesteuert absolviert werden und wird ab Mai 2022 zur Verfügung stehen.

Fortbildungsangebote:

Darüber hinaus wird es bereits ab Sommersemester 2022 für Lehrplaninhalte der „Digitalen Grundbildung“ verstärkte Fortbildungsangebote durch die Pädagogischen Hochschulen geben.

4. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

An Sonderschulen ist geplant, den Pflichtgegenstand „Digitale Grundbildung“ mit den neuen kompetenzorientierten Lehrplänen 2023/24 einzuführen, bis dahin sind schulautonome Festlegungen möglich.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Mittelschulen oder an der AHS, Sekundarstufe I, die im Unterrichtsgegenstand „Digitale Grundbildung“ nicht nach dem Lehrplan der Sekundarstufe I unterrichtet werden, kann im Rahmen der Schulautonomie (des Lehrplans der Sonderschule) „Digitale Grundbildung“ als unverbindliche Übung vorgesehen werden. Für Schülerinnen und Schüler an Sonderschulstandorten, die teilweise nach dem Lehrplan der Mittelschule unterrichtet werden, kann im Rahmen der Schulautonomie (des Lehrplans der Sonderschule) eine gesonderte Regelung getroffen werden.

5. Weiterführende Informationen

Unter folgenden Links finden Sie Informationen zu „Digitale Grundbildung“¹:

- <https://eduthek.at/>: Über die Filterfunktion „Kompetenzraster“ können passende Materialien aufgerufen werden.
- <https://eeducation.at/ressourcen/etapas/etapas-liste>: Über das Netzwerk eEducation.at stehen eine Reihe von Unterrichtsideen direkt aus der Praxis, so genannte eTapas, zur Verfügung.
- <https://www.virtuelle-ph.at/digigrubi/>: Angebote der Virtuellen PH zur Digitalen Grundbildung.
- <https://www.saferinternet.at/zielgruppen/lehrende/digitale-grundbildung-sek1/>: Materialien von Saferinternet.at, die den Bereichen und Deskriptoren zu „Digitale Grundbildung“ zugeordnet sind.
- <https://www.mediamanual.at/>: Materialien zu Medienbildung

¹ Aktuell wird an der Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien zum Pflichtgegenstand „Digitale Grundbildung“ gearbeitet. Da die Materialien sich auf Deskriptoren des Lehrplans beziehen sollen, kann dieser Schritt abgeschlossen werden, sobald der Lehrplan verordnet ist. Da der Lehrplan für den Pflichtgegenstand „Digitale Grundbildung“ auf der verbindlichen Übung aufbaut, können die genannten Informationen und Materialien genutzt werden.